



# Anleitung zur Anmeldung von Verpackungsholz in Gebrauch aus China für eine phytosanitäre Kontrolle am Bestimmungsort über <a href="www.pgz-online.de">www.pgz-online.de</a>

Sonderverfahren gemäß Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission 2013/92/EU

Stand: 06.05.2013

# Geltungsbereich

#### 1. Sonderverfahren

Diese Anleitung betrifft **nur** Sendungen mit Verpackungsholz (VPH) aus **China**, die mit Waren des **Zolltarifcodes 6801**, **6802**, **2514**, **2515**, **2516** eingeführt werden sollen und soll nur genutzt werden, wenn die Einfuhr über einen Hafen der EU erfolgt und die phytosanitäre und zollrechtliche Abfertigung am Bestimmungsort im Binnenland erfolgen soll.

#### 2. Normalverfahren

Sämtliche anderen Verpackungshölzer in Gebrauch aus Drittländern, einschließlich aus China (wenn es sich um andere als unter Nr.1 angeführte KN-Codes handelt) die mit Waren der Risikowarenliste eingeführt und angemeldet werden müssen, sollen nach dem bisher üblichen Verfahren gemeldet werden (= Normalverfahren nach § 7 b Pflanzenbeschauverordnung).

### Beispiele:

Das Normalverfahren wäre entweder die Anmeldung über PGZ-Online als "Import Verpackungsholz" oder bei <u>Einfuhr über Hamburg</u> das System "ephyto" (www.ephyto.de).

- a) VPH aus China mit z.B. KN-Position 8407 → Normalverfahren
- b) VPH aus China mit z.B. KN-Position 2514 → Sonderverfahren

# Sonderverfahren VPH-China

Voraussetzung zur Nutzung von PGZ-Online ist die einmalige Registrierung im System (www.pgz-online.de → Register "Login" → "Registrieren"). Der Registrierungsvorgang dauert nur wenige Minuten und das System kann unmittelbar nach dem Erhalt des Aktivierungslinks genutzt werden.

Nach der Anmeldung im System erscheint die Übersichtsliste mit den von Ihnen zuletzt gestellten Anträgen (Trefferanzeige, Sortierung etc. sind individuell veränderbar).





1. Klicken Sie auf "Neuer Antrag"



Danach erscheint folgende Abfragemaske. Markieren Sie hier bitte "Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse".

Achtung! Bitte nicht "Import Verpackungsholz" auswählen.

2. Wählen Sie danach eine der drei Möglichkeiten zur Bestimmungsortkontrolle.

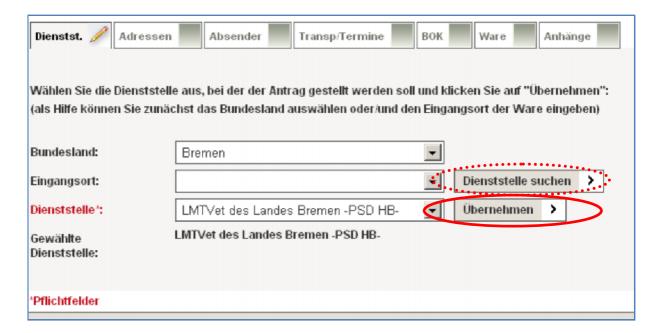






## A. Verfahrensweise für Eingangs- und Bestimmungsort in Deutschland:

- 3. Wählen Sie in obenstehender Abfragemaske die Option "Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland)"
- 4. Wählen Sie zuerst das Bundesland und dann die Dienststelle am Eingangsort aus und klicken auf "übernehmen", ggf. kann die Dienststelle über die **Postleitzahl** gesucht werden. Danach wird die gewählte Dienststelle angezeigt (zur Auswahl stehen hier alle Bundesländer mit den Einlassstellen für beschaupflichtige Ware).



- 5. Füllen Sie danach die Registerblätter "Adressen" und "Absender" aus und wechseln danach auf "Transport und Termine". (Die Registerblätter können auch in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden).
- 6. Die Pflichtfelder "PGZ-Nummer" und "PGZ-Ausstellungsdatum" sollen in diesem Sonderverfahren mit denen im folgenden Muster belegten **Standardeinträgen** "**CN-2013-92**" und dem Datum "**18.02.2013**" gefüllt werden<sup>1</sup> (eine Vorbelegung durch das System selbst ist z.Zt. nicht möglich).
- 7. Die Felder "Besichtigungsort" und "Name, PLZ, Ort u. Registriernr. des Einführers" können identisch ausgefüllt sein.

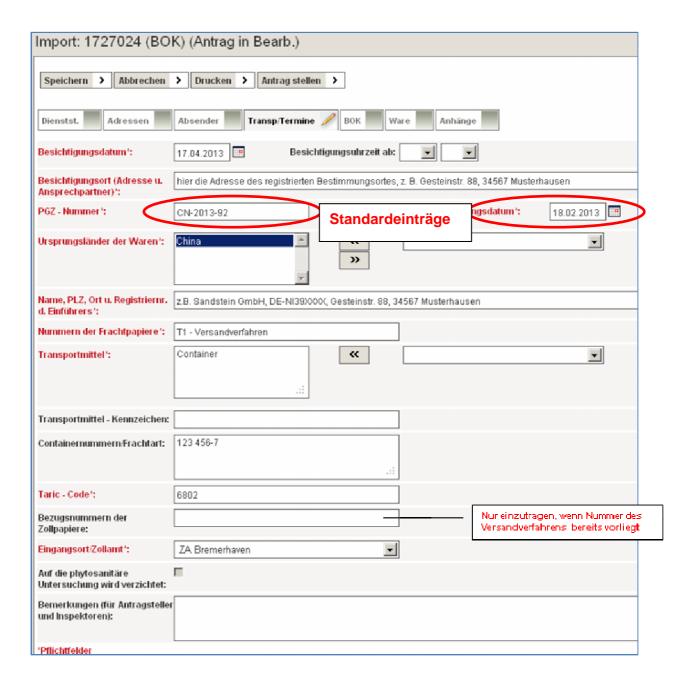
Die weiteren Einträge ergeben sich durch die Feldbezeichnungen.

-

China-Ländercode mit Nummer und Datum des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU



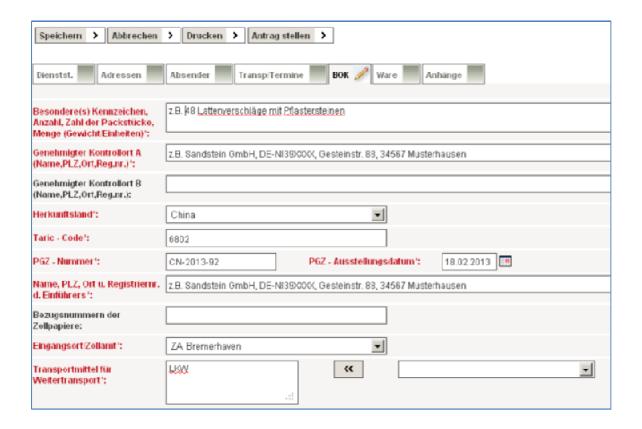




8. Wechseln Sie danach auf das Register "**BOK**" und ergänzen die noch fehlenden Felder. Das Feld "Genehmigter Kontrollort A" sollte wieder mit den Adressdaten vom Registerblatt "Transp./Termine" gefüllt werden.



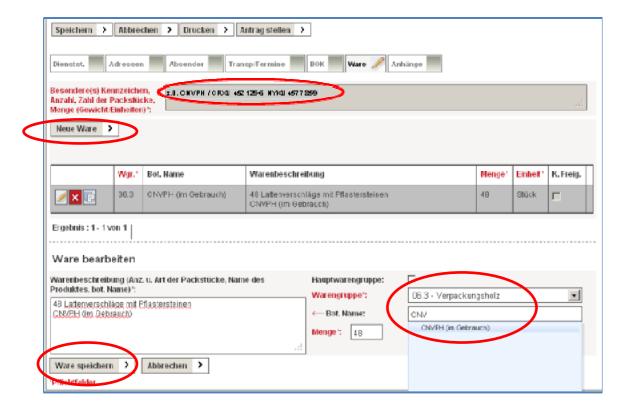




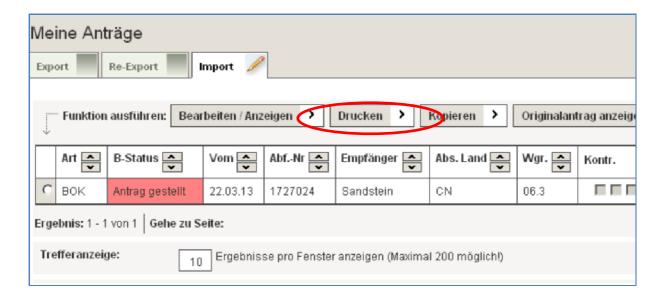
- 9. Im Registerblatt "Ware" tragen Sie bitte die Daten zum Verpackungsholz ein:
  - Im Feld "Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke" tragen Sie bitte vor den Angaben zu der Sendung CNVPH ein (Angabe wird dann in das phytos. Transportdokument übernommen). Hier auch ggf. Containernummer(n) angeben.
  - Klicken Sie dann auf "Neue Ware"
  - Als Warengruppe muss "6.3 Verpackungsholz" gewählt werden
  - Als "Bot. Name" tragen Sie bitte ebenfalls CNVPH ein. (bei aktiviertem Javascript erscheint unter dem Feld eine Auswahlliste).
  - Die Mengenangabe zum Verpackungsholz muss immer in der Einheit "Stück" erfolgen. Das Gesamtgewicht der Sendung kann ggf. im Feld Warenbeschreibung mit angegeben werden.
  - Nach Eingabe der Warenmenge "Ware speichern"







10. Wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann der Antrag durch klicken auf "Antrag stellen" an die gewählte Dienststelle am Eingangsort abgeschickt werden. In ihrer Übersichtsliste erscheint der Antrag nun als "BOK - Antrag gestellt".







Wird der Antrag durch die Dienststelle bearbeitet ändert sich der Status in "Abfertigung in Bearbeitung" und später in "Abfertigung abgeschlossen".

11. Über die Auswahl "Drucken" (s.o.) das Phytosanitäre Transportdokument ausdrucken und dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort zur Prüfung, Siegelung und Unterzeichnung vorlegen. Das Phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen und begleitet die Sendung bis



zum zugelassenen Kontrollort.

Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das Phytosanitäre Transportdokument in der Regel dem vor Ort zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll vorgelegt werden.

Der weitere Ablauf des Verfahrens kann in den Bundesländern variieren und sollte mit dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort und dem dortigen Zoll abgeklärt werden.





B. Verfahrensweise für Sendungen, die über eine deutsche Einlassstelle eingeführt werden und die an Bestimmungsorte in einem anderen Mitgliedstaat untersucht werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem zollrechtlichen Versandverfahren in die Mitgliedstaaten Niederlande, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark und Ungarn transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom dortigen Pflanzenschutzdienst registrierter Bestimmungsort ist.

| Bitt | e wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:  |
|------|--|
| 0    | Export   |
| 0    | Re-Export  |
| 0    | Import Verpackungsholz   |
| 0    | Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse  |
| 0    | Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)  |
| 0    | Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erforderlich)    |
| 0    | Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)   |
| 0    | Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in DE erf.) |

Mit einigen Mitgliedstaaten gab es bereits Abstimmungsgespräche zu dem EU-Durchführungsbeschluss, wobei die detaillierten Verfahrensweisen z.T. noch offen sind. Auch liegen den deutschen Einlassstellen derzeit keine Listen anderer Mitgliedstaaten zu dort registrierten Kontrollorten für Verpackungsholz vor. Gegebenenfalls sollten sich Importeure in anderen Mitgliedstaaten, die sich für eine Bestimmungsortkontrolle registrieren lassen wollen, mit dem dortigen Pflanzenschutzdienst in Verbindung setzen.

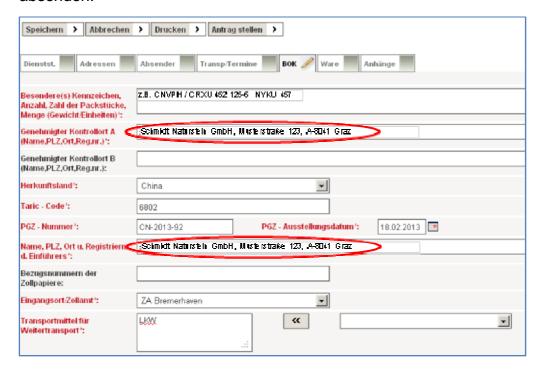
Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

- 1. Nach der Auswahl "Neuer Antrag" und der Auswahl der Einlassstelle wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option "Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse" und dann die Option "Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland)" ausgewählt:
- 2. Nach Auswahl der ersten Einlassstelle in Deutschland öffnet sich ein neuer Antrag. Dieser Antrag ist genauso auszufüllen wie unter A., im Register "BOK" ist der im jeweiligen Mitgliedstaat genehmigte Kontrollort anzugeben.





3. Nach dem Speichern den Antrag an den Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle absenden.



- 4. Das phytosanitäre Transportdokument wird nach Prüfung des Antrages vom Pflanzenschutzdienst am Eingangsort ausgedruckt, unterschrieben und bis zur Abholung aufbewahrt.
  - Das phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen. Danach begleitet das Dokument die Sendung bis zum zugelassenen Kontrollort.
- 5. Das weitere Procedere im Empfangsmitgliedstaat (Nämlichkeitskontrolle, phytosanitäre Untersuchung, abschließende Verzollung) ist zwischen dem Warenempfänger und dem dort zuständigen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.





C. Verfahrensweise für Sendungen, die über Einlassstellen anderer Mitgliedstaaten zu registrierten Kontrollorten in Deutschland eingeführt werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem zollrechtlichen Versandverfahren aus den Mitgliedstaaten Niederlande, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark und Ungarn nach Deutschland transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom Pflanzenschutzdienst des Empfangsbundeslandes registrierter Bestimmungsort ist. Andernfalls ist
die physische Kontrolle des Verpackungsholzes an der Einlassstelle des anderen
Mitgliedstaates durchzuführen.

Wenden Sie sich hinsichtlich der Registrierung Ihres Betriebes bitte an die für in Ihrem Bundesland zuständige zentrale Kontaktstelle<sup>2</sup> oder an eine in Ihrer Nähe befindliche regionale Dienststelle (Bezirksstellen, Landwirtschaftsämter o.ä.).

Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

1. Nach der Auswahl "Neuer Antrag" wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option "Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse" und dann die Option "Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland)" ausgewählt. Wählen Sie dort den Eingangsort in die EU, ggf. kann hier lediglich der Name des Mitgliedstaates eingetragen werden:

| Bitte wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:   |         |
|---|---------|
| © Export  |         |
| © Re-Export   |         |
|   |         |
| Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse   |         |
| Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)   |         |
| Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erford                                    | erlich) |
| Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)  |         |
| Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in Eingangsort in die EU Niederlande | )E erf. |
| Abbrechen > Weiter >  |         |

....

Wald und Holz NRW, RFA Bergisches Land, SPA Waldschutzmanagement Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Seite 10 von 11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ansprechpartner Pflanzengesundheit: <a href="http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=2&reporeid=26">http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=2&reporeid=26</a>





- 2. Wählen Sie den für den registrierten Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland aus.
- 3. Füllen Sie den Antrag wie unter A. beschrieben aus.
- 4. Die Sendung ist unabhängig der Anmeldung über pgz-online (= Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort) auch dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort rechtzeitig anzumelden. Der Pflanzenschutzdienst am Eingangsort prüft ihren Antrag und stellt Ihnen ein phytosanitäres Transportdokument aus. Darauf wird die Sendung für einen Transport per Versandverfahren zum zugelassenen Kontrollort nach Deutschland überlassen. Das phytosanitäre Transportdokument begleitet dabei die Sendung.
- 5. Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das Phytosanitäre Transportdokument in der Regel dem vor Ort zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll vorgelegt werden.
  - Der weitere Ablauf des Verfahrens kann in den Bundesländern variieren und sollte mit dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort und dem dortigen Zoll abgeklärt werden.